

# Informationen zur Umstellung der Biokraftstoffförderung von einer energetischen Quote auf eine Treibhausgasquote ab dem Jahr 2015

Der Deutsche Bundestag hatte bereits im Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen vom 15. Juli 2009 (BGBI. I S. 1804) festgelegt, dass die energetische Biokraftstoffquote ab dem Jahr 2015 auf eine Treibhausgasquote umgestellt wird. Das 12. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1740) enthält darüber hinaus verschiedene neue Regelungen, mit denen ein ordnungsgemäßer Vollzug der Treibhausgasquote sichergestellt werden soll. Die vorliegende Handreichung beantwortet in der Praxis häufig gestellte Fragen zur Berechnung der Treibhausgasquote, zur sog. Pönale, zum Quotenhandel, zur Behandlung von Übererfüllungsmengen sowie zum Quotenanmeldeverfahren. Sie soll den quotenverpflichteten Unternehmen der Mineralölwirtschaft und den Unternehmen der Biokraftstoffbranche die Umstellung auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen erleichtern.

## Wie wird berechnet, ob die vom Gesetz vorgeschriebene Treibhausgasminderung (Quote) erreicht worden ist?

Für die Berechnung, ob das quotenverpflichtete Unternehmen (der Verpflichtete) die vom Gesetz vorgeschriebene Treibhausgasminderung erreicht hat, müssen zunächst drei Werte ermittelt werden:

- (a) der Referenzwert,
- (b) der Wert der tatsächlichen Treibhausgasemissionen der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten fossilen Ottokraftstoffe, fossilen Dieselkraftstoffe und Biokraftstoffe sowie
- (c) der Umfang der vom Gesetz vorgeschriebenen Treibhausgasminderung (Quote).

Anhand der Differenz zwischen dem Referenzwert und dem Wert der tatsächlichen Treibhausgasemissionen wird dann überprüft, ob das quotenverpflichtete Unternehmen die Quote erfüllt hat.

## a) Referenzwert

Der Referenzwert ist der Vergleichswert, gegenüber dem die Treibhausgasminderung zu erfolgen hat. Gemäß § 37 Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) berechnet sich dieser durch Multiplikation des gesetzlich festgelegten Basiswertes mit der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge

fossilen Ottokraftstoffs, fossilen Dieselkraftstoffs und Biokraftstoffs. Dementsprechend werden die in Verkehr gebrachten Mengen der verschiedenen Kraftstoffe (jeweils ermittelt in Liter bei 15°C) zunächst mit dem jeweili gen spezifischen Energiegehalt in eine energetische Menge (ausgedrückt in Gigajoule) umgerechnet und dann mit dem Basiswert multipliziert. Der Basiswert beträgt 83,8 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule (§ 37a Absatz 4 Satz 4 BlmSchG). Dieser Wert entspricht dem in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung verwendeten Vergleichswert für Fossilbrennstoffe Nummer 19 (siehe der Anlage zur Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung). Der Basiswert kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden (§ 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BImSchG). Als Ergebnis dieser Berechnung ergibt sich der für den Verpflichteten zugrunde zu legenden Referenzwert (in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent).

## → Beispiel

Der Verpflichtete bringt folgende Kraftstoffmengen in Verkehr:

46.500 Liter fossiler Dieselkraftstoff nebst 3.500 Liter beigemischtem Biodiesel (FAME);

76.000 Liter fossiler Ottokraftstoff nebst 4.000 Liter beigemischtem Bioethanol;

10 MWh Biomethan.

## Der Referenzwert berechnet sich wie folgt:

46.500 l fossiler Dieselkraftstoff x 0,036 GJ/l = 1.674,0 GJ x 83,8 kg  $CO_{2eq}/GJ$ 

 $3.500 \text{ I Biodiesel (FAME)} \times 0,033 \text{ GJ/I} = 115,5 \text{ GJ} \times 83,8 \text{ kg CO}_{2eq}/\text{GJ}$ 

76.000 I fossiler Ottokraftstoff x 0,032 GJ/I = 2.432,0 GJ x 83,8 kg CO<sub>2eq</sub>/GJ

4.000 I Bioethanol x 0,021 GJ/I = 84,0 GJ x 83,8 kg CO<sub>2eq</sub>/GJ

10 MWh Biomethan x 3,6 GJ/MWh = 36,0 GJ x 83,8 kg  $CO_{2eq}/GJ$ 

140.281,2 kg CO<sub>2eq</sub>

9.678,9 kg CO<sub>2eq</sub> 203.801,6 kg CO<sub>2eq</sub>

7.039,2 kg CO<sub>2eq</sub>

3.016,8 kg CO<sub>2eq</sub>

363.817,7 kg CO<sub>2eq</sub>

(wird fortgesetzt)

## b) Wert der tatsächlichen Treibhausgasemissionen

Der Wert der tatsächlichen Treibhausgasemissionen der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten Kraftstoffe ist wie folgt zu ermitteln:

Für vom Verpflichteten in Verkehr gebrachte fossile Otto- und fossile Dieselkraftstoffe berechnen sich die tatsächlichen Treibhausgasemissionen durch Multiplikation der energetischen Mengen fossilen Otto- und fossilen Dieselkraftstoffs mit dem Basiswert (§ 37a Absatz 4 Satz 5 BlmSchG). Insoweit gibt es keinen Unterschied zur Berechnung des Referenzwertes. Für vom Verpflichteten in Verkehr gebrachte Biokraftstoffmengen berechnen sich die tatsächlichen Treibhausgasemissionen, indem die jeweilige energetische Menge eines Biokraftstoffs mit dem auf dem dazugehörigen Nachhaltigkeits- oder Nachhaltigkeits-Teilnachweis (Nachhaltigkeitsnachweis) ausgewiesenen Treibhausgasemissionswert multipliziert wird (§ 37a Absatz 4

Satz 6 BlmSchG). Der für die Quotenabrechnung zugrunde zu legende Gesamtwert der tatsächlichen Treibhausgasemissionen ergibt sich durch Addition der Treibhausgasemissionen der vom quotenverpflichteten Unternehmen in Verkehr gebrachten fossilen Otto- und fossilen Dieselkraftstoffe und der Treibhausgasemissionen der vom quotenverpflichteten Unternehmen in Verkehr gebrachten verschiedenen Biokraftstoffmengen.

In der Quotenanmeldung müssen dementsprechend die Treibhausgasemissionen jeder einzelnen Biokraftstoffmenge mitgeteilt und durch die Vorlage entsprechender Nachhaltigkeitsnachweise belegt werden. Die Verwendung von unternehmens- oder kraftstoffspezifischen Pauschalwerten ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Biokraftstoffe, für die keine Nachhaltigkeitsnachweise vorgelegt werden, sind wie fossile Otto- oder fossile Dieselkraftstoffe zu behandeln (§ 37a Absatz 4 Satz 7 Nummer 1 BlmSchG). Gleiches gilt für Biokraftstoffe, für die in den Nachhaltigkeits- bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweisen keine Treibhausgasemissionen ausgewiesen sind (§ 37a Absatz 4 Satz 7 Nummer 2 BlmSchG). Weitere Fälle, in denen Biokraftstoffe bzw. biogene Erzeugnisse wie fossile Otto- oder fossile Dieselkraftstoffe zu behandeln sind, finden sich in § 37a Absatz 4 Satz 7 Nummer 3 bis 5 und Satz 8 BlmSchG.

Zur Verringerung des rechnerischen Aufwandes, empfiehlt es sich, Nachhaltigkeitsnachweise einer Biokraftstoffart – sofern diese einen identischen Emissionswert haben – für die Jahresquotenanmeldung soweit wie möglich zusammenzufassen.

### → Beispiel (s. o.)

Auf den Nachhaltigkeitsnachweisen für die Biokraftstoffe sind folgende Treibhausgasemissionen ausgewiesen:

für 2.500 Liter Biodiesel (FAME) 52,0 kg CO2eq/GJ,

für die restlichen 1.000 Liter Biodiesel (FAME) 14,0 kg CO2eq/GJ,

für die 4.000 Liter Bioethanol 32,6 kg CO2eq/GJ und

für die 10 MWh Biomethan 14,0 kg CO2eq/GJ.

## Die tatsächlichen Treibhausgasemissionen berechnen sich wie folgt:

46.500 I fossiler Dieselkraftstoff ~ 1.674,0 GJ (s.o.) x 83,8 kg CO <sub>2eq</sub> /GJ		140.281,2 kg CO <sub>2eq</sub>
76.000 l fossiler Ottokraftstoff ~ 2.432,0 GJ (s.o.) x 83,8 kg CO <sub>2eq</sub> /GJ		203.801,6 kg CO <sub>2eq</sub>
2.500 l Biodiesel (FAME) ~ 82,5 GJ (s.o.) x 52,0 kg CO <sub>2eq</sub> /GJ		4.290,0 kg CO <sub>2eq</sub>
1.000 l Biodiesel (FAME) ~ 33,0 GJ (s.o.) x 14,0 kg CO <sub>2eq</sub> /GJ		462,0 kg CO <sub>2eq</sub>
4.000 l Bioethanol ~ 84,0 GJ (s.o.) x 32,6 kg CO <sub>2eq</sub> /GJ		2.738,4 kg CO <sub>2eq</sub>
10 MWh Biomethan ~ 36,0 GJ (s.o.) x 14,0 kg CO <sub>2eq</sub> /GJ	=	504,0 kg CO <sub>2eq</sub>
		352.077,2 kg CO <sub>2eq</sub>

(wird fortgesetzt)

## c) Vom Gesetz vorgeschriebene Treibhausgasminderung (Quote)

Die gesetzlich vorgeschriebene Treibhausgasminderung ergibt sich aus § 37a Absatz 4 Satz 2 BImSchG. Danach muss der Verpflichtete den Treibhausgasanteil der von ihm in Verkehr gebrachten Gesamtmenge fossilen Ottokraftstoffs, fossilen Dieselkraftstoffs und Biokraftstoffs

o in den Jahren 2015 und 2016 um 3,5 %,

o in den Jahren 2017 bis 2019 um 4 % und

o ab dem Jahr 2020 um 6 %

senken.

## → Beispiel (s. o.)

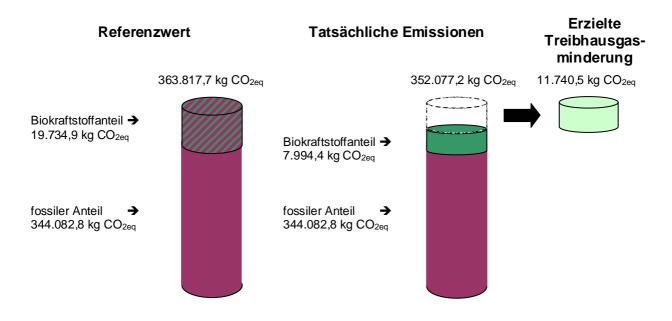
Es wird ein Inverkehrbringen im Jahr 2015 angenommen. Der Prozentsatz, um den das quotenverpflichtete Unternehmen seine Treibhausgasemissionen gegenüber dem Referenzwert durch das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen mindern muss, beträgt somit 3,5 Prozent. Die erforderliche Treibhausgasminderung (also der Zielwert) beträgt somit

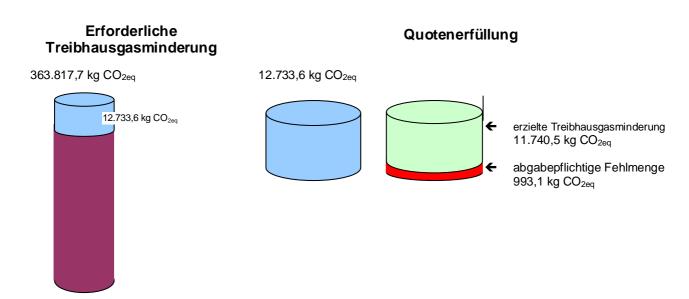
 $(363.817,7 \text{ kg CO}_{2eq} \times 3,5 \% =)$   $12.733.6 \text{ kg CO}_{2eq}$ 

Im Beispielsfall beträgt die Differenz zwischen dem Referenzwert und den tatsächlichen Treibhausgasemissionen jedoch lediglich 11.740,5 kg  $CO_{2eq}$  (363.817,7 kg  $CO_{2eq}$  - 352.077,2 kg  $CO_{2eq}$ ), so dass der Zielwert um <u>993,1 kg  $CO_{2eq}$  verfehlt worden ist (Fehlmenge)</u>.

(wird fortgesetzt)

Die nachfolgende Abbildung stellt den Beispielsfall graphisch dar<sup>1</sup>:





## Wie wird die sog. Pönale berechnet?

Wird der zuvor beschriebene Zielwert verfehlt, setzt die Biokraftstoffquotenstelle für die Fehlmenge gemäß § 37c Absatz 2 Satz 1 BImSchG eine Abgabe (sog. Pönale) fest. Gemäß § 37c Absatz 2 Satz 6 BImSchG beläuft sich diese auf 0,47 Euro pro nicht erreichtem Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent Treibhausgasminderung.

\_

Aus Gründen der Verständlichkeit entsprechen die grafisch dargestellten Größenverhältnisse nicht den tatsächlichen Proportionen

#### → Beispiel (s. o.)

Bei der im vorherigen Beispielsfall errechneten Fehlmenge wäre somit folgende Pönale zu entrichten:

Fehlmenge: 993,1 kg CO<sub>2eq</sub>

Abgabensatz: 0,47 Euro/kg CO<sub>2eq</sub>

Pönale: 466,76 Euro

## Durch welche Kraftstoffe kann die Quotenverpflichtung erfüllt werden?

Verpflichtete können ihre Quotenverpflichtung entweder durch Beimischung (d. h. durch das Inverkehrbringen von Biokraftstoff, der fossilem Otto- oder Dieselkraftstoff beigemischt worden ist), durch das Inverkehrbringen von reinem Biokraftstoff sowie durch das Inverkehrbringen von Biomethan erfüllen (§ 37a Absatz 5 Satz 1 BIm-SchG). Voraussetzung für die Quotenanrechnungsfähigkeit eines Biokraftstoffs ist stets, dass dieser nach den Kraftstoffsteuersätzen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) oder - sofern es sich um Biomethan handelt - des § 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Nummer 1 EnergieStG zu versteuern ist. Biokraftstoffe, die nicht nach den o. g. Kraftstoffsteuersätzen zu versteuern sind, haben dagegen quotenrechtlich keine Relevanz, werden also - im Unterschied zu Biokraftstoffen, die im Grundsatz anrechnungsfähig sind, aber nach § 37a Absatz 4 Satz 7 BlmSchG wie fossile Otto- oder fossile Dieselkraftstoffe zu behandeln sind weder bei der Berechnung des Referenzwertes noch bei der Berechnung der tatsächlichen Treibhausgasemissionen berücksichtigt (z. B. bestimmte feste Pflanzenfette). Dabei wird es sich jedoch um seltene Ausnahmefälle handeln. Schließlich sind in § 37a Absatz 5 Satz 2 BImSchG erste Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass künftig auch elektrischer Strom, der in Straßenfahrzeugen verwendet wird, auf die Erfüllung der Quotenverpflichtung angerechnet werden kann. Die Anrechnung setzt jedoch zunächst den Erlass einer entsprechenden konkretisierenden Rechtsverordnung voraus.

#### Wie funktioniert der Quotenhandel?

Verpflichtete können die Erfüllung ihrer Verpflichtung (also nicht die Verpflichtung selbst) weiterhin vertraglich auf ein anderes Unternehmen übertragen. Das Gesetz unterscheidet nunmehr ausdrücklich zwischen

- (a) dem Quotenhandel mit nicht quotenverpflichteten Unternehmen und
- (b) dem Quotenhandel zwischen quotenverpflichteten Unternehmen.

#### a) Quotenhandelsverträge mit nicht quotenverpflichteten Unternehmen

Bei Quotenhandelsverträgen, die Verpflichtete mit nicht quotenverpflichteten Dritten schließen, muss der Vertrag

- mengenmäßige Angaben zum Umfang der vom Dritten gegenüber dem Verpflichteten eingegangenen Verpflichtung,
- o Angaben zu den Biokraftstoffen, für die die Übertragung gilt, und
- Angaben zu den Treibhausgasemissionen dieser Biokraftstoffe in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent

enthalten (§ 37a Absatz 6 Satz 2 und 3 BImSchG).

Die Verträge können grds. nur durch Biokraftstoffe erfüllt werden, die im Verpflichtungsjahr vom Dritten in Verkehr gebracht werden (§ 37a Absatz 6 Satz 4 BImSchG). § 37a Absatz 6 Satz 5 BImSchG gestattet es allerdings, dass ab dem Verpflichtungsjahr 2016 Quotenhandelsverträge vom Dritten auch durch Biokraftstoffe erfüllt werden, die bereits im Vorjahr des Verpflichtungsjahres vom Dritten in Verkehr gebracht worden sind. Für die Erfüllung der Quotenverpflichtung des Verpflichtungsjahres 2016 können mithin bereits im Jahr 2015 vom Dritten in Verkehr gebrachte Biokraftstoffe eingesetzt werden. Von dieser Regelung können Dritte jedoch nur Gebrauch machen, wenn sie im Vorjahr des Verpflichtungsjahres nicht selbst quotenverpflichtet gewesen sind und die Biokraftstoffe nicht bereits Gegenstand eines Quotenhandelsvertrages waren.

Sind die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Quotenhandel erfüllt, werden die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe so behandelt, als hätte der Verpflichtete diese im Verpflichtungsjahr selbst in Verkehr gebracht (§ 37a Absatz 6 Satz 7 BImSchG). Infolge dieser Fiktion sind die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffmengen sowohl bei der Ermittlung des Referenzwertes als auch bei der Berechnung der tatsächlichen Treibhausgasemissionen beim Verpflichteten zu berücksichtigen.

Wird der Quotenhandel nicht ordnungsgemäß abgewickelt, werden die vom Dritten in Verkehr gebrachten Mengen nicht für die Quotenerfüllung des Verpflichteten berücksichtigt (weder bei der Ermittlung des Referenzwertes noch bei der Berechnung der tatsächlichen Treibhausgasemissionen).

Darüber hinaus gelten für die Anrechenbarkeit eines Biokraftstoffs im Rahmen des Quotenhandels dieselben Voraussetzungen wie bei der Anrechnung von Biokraftstoffen, die vom Verpflichteten selbst in Verkehr gebracht worden sind. Die von einem Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffmengen können nur zur Erfüllung einer einzigen durch Quotenhandelsvertrag übertragenen Verpflichtung eingesetzt werden (siehe § 37a Absatz 6 Satz 9 BlmSchG). Sie können nicht Gegenstand eines weiteren Quotenhandelsvertrages sein.

## b) Quotenhandelsverträge mit quotenverpflichteten Unternehmen

Quotenhandelsverträge, die Verpflichtete mit ebenfalls quotenverpflichteten Dritten schließen, müssen lediglich Angaben zum Umfang der vom jeweiligen Dritten im Verpflichtungsjahr sicherzustellenden Treibhausgasminderungsmenge in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent enthalten (§ 37a Absatz 7 Satz 3 BImSchG). Diese Verträge können ausschließlich durch Biokraftstoffe erfüllt werden, die im Verpflichtungsjahr in Verkehr gebracht werden (§ 37a Absatz 7 Satz 4 BImSchG).

Im Ergebnis wird dem (quoteneinkaufenden) Verpflichteten lediglich die Erfüllungsleistung des ebenfalls quotenverpflichteten (quotenverkaufenden) Dritten zugerechnet, ohne dass dies Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweiligen Referenzwertes der an dem Quotenhandelsvertrag beteiligten Unternehmen hat. Dementsprechend wird rechnerisch die vertragsgegenständliche Treibhausgasminderungsmenge beim quoteneinkaufenden Verpflichteten von dem für diesen berechneten Wert der tatsächlichen Treibhausgasemissionen abgezogen und beim quotenverkaufenden Dritten zu dem für diesen berechneten Wert der tatsächlichen Treibhausgasemissionen hinzuaddiert. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn die vertragsgegenständliche Treibhausgasminderung beim quoteneinkaufenden Verpflichteten zu der von diesem erreichten Treibhausgasminderung hinzuaddiert wird und bei der vom quotenverkaufenden Dritten erreichten Treibhausgasminderung in Abzug gebracht wird.

Wurde der Quotenhandel nicht ordnungsgemäß abgewickelt, kann die Erfüllungsleistung grds. weiterhin dem (quotenverkaufenden) Dritten zugerechnet werden (sofern die weiteren Anrechnungsvoraussetzungen vorliegen).

Auch beim Quotenhandel zwischen quotenverpflichteten Unternehmen gilt der Grundsatz, dass im Rahmen des Quotenhandels erbrachte Leistungen nur einmal berücksichtigt werden dürfen. Zur Erfüllung von Quotenhandelsverträgen eingesetzte Biokraftstoffe können deshalb nicht Gegenstand eines weiteren Quotenhandelsvertrags sein.

## Wie werden künftig Übererfüllungsmengen übertragen?

Treibhausgasminderungsmengen, die die gesetzlich vorgeschriebene Treibhausgasminderung für ein bestimmtes Verpflichtungsjahr übersteigen, können vom Verpflich-

teten auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen in das Folgejahr übertragen werden (siehe § 37a Absatz 8 Satz 1 BImSchG). Die Mengen werden dann zu der vom Verpflichteten im Folgejahr erreichten Treibhausgasminderung hinzuaddiert. Der Antrag kann im Rahmen der Quotenanmeldung gestellt werden.

# • Wie werden im Jahr 2014 erzielte energetische Übererfüllungsmengen auf das Jahr 2015 übertragen?

Da die Übererfüllungsmenge des Verpflichtungsjahres 2014 als energetische Menge ermittelt wird, die Quotenerfüllung des Folgejahres jedoch auf der Basis der Treibhausgasminderung, wird ein Faktor benötigt, mittels dessen der in Gigajoule bemessene Übererfüllungswert des Jahres 2014 in eine Treibhausgasminderungsmenge umgerechnet werden kann. Aus § 37a Absatz 8 Satz 2 BlmSchG folgt, dass fiktiv davon auszugehen ist, dass die energetischen Übererfüllungsmengen des Jahres einen durchschnittlichen Emissionswert von 43,58 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent (entspricht 48 Prozent Treibhausgasminderung) aufweisen. Auf dieser Basis ist dann die im Jahr 2015 anrechenbare Treibhausgasminderungsmenge zu ermitteln.

## → Beispiel

Übererfüllung 2014 : 1.500 GJ

Basiswert 83,8 kg  $CO_{2eq}/GJ$ ./. durchschnittlicher Emissionswert 43,58 kg  $CO_{2eq}/GJ$ 

durchschnittliche Treibhausgasminderung 40,22 kg CO<sub>2eo</sub>/GJ

→ anrechenbare Minderung 2015:

(1.500 GJ x 40,22 kg CO<sub>2eq</sub>/GJ) 60.330 kg CO<sub>2eq</sub>

## Wie ist die Quotenanmeldung einzureichen und welche Nachweise sind dabei vorzulegen?

Die Fristen für die Abgabe der Quotenanmeldung sowie die Vorgaben für die vorzulegenden Unterlagen und Nachweise bleiben nahezu unverändert.

Papiermäßig vorgelegt werden müssen vom Verpflichteten in jedem Fall:

- Nachhaltigkeitsnachweise,
- Kopien der abgeschlossenen Quotenhandelsverträge mit den erforderlichen Mindestangaben und

 für die Biokraftstoffe Bioethanol, Pflanzenöl, Biodiesel (FAME) und Biomethan sowie für E85-Kraftstoff für jedes Quartal mindestens ein Nachweis über die Einhaltung der Kraftstoffqualität (DIN).

Die Mitteilungspflichten von Dritten, auf die die Erfüllung von Verpflichtungen im Wege des Quotenhandels übertragen wurde, folgen aus § 37c Absatz 1 Satz 4 f. Blm-SchG. Für den Quotenhandel eingesetzte Nachhaltigkeitsnachweise müssen stets auf den Dritten ausgestellt sein.

Für die Quotenanmeldung unter der Treibhausgasquote wird von der Zollverwaltung ein neuer Vordruck zur Verfügung gestellt.